

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție — Rumänien) — Costin Popescu/Guvernul României u. a.

(Rechtssache C-632/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verkehr — Straßenverkehr — Führerschein — Richtlinie 2006/126/EG — Art. 13 Abs. 2 — Begriff „vor dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnis“ — Nationale Regelung zur Umsetzung dieser Richtlinie — Verpflichtung zum Erwerb eines Führerscheins für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Regelung zum Führen von Kleinkraftträdern ohne Führerschein berechtigt waren)*

(2017/C 195/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

#### Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Costin Popescu

Beklagte: Guvernul României, Ministerul Afacerilor Interne, Direcția Regim Permise de Conducere și înmatriculare a Vehiculelor, Direcția Rutieră, Serviciul Public Comunitar Regim Permise de Conducere și înmatriculare a vehiculelor

#### Tenor

Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, insbesondere ihr Art. 13 Abs. 2, ist dahin auszulegen, dass sie einer zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erlassenen nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der die Berechtigung zum Führen von Kleinkraftträdern ohne Führerschein erlischt, wobei ein solcher ausgestellt wird, sofern Prüfungen oder Examen bestanden werden, die mit den für das Führen anderer Kraftfahrzeuge erforderlichen vergleichbar sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 68 vom 22.2.2016.

---

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. April 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — Stryker EMEA Supply Chain Services BV/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane kantoor Rotterdam Rijnmond

(Rechtssache C-51/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung von Waren — Implantatschrauben, die dazu bestimmt sind, zur Behandlung von Knochenbrüchen oder zum Einsetzen von Prothesen in den menschlichen Körper eingebracht zu werden — Kombinierte Nomenklatur — Position 9021 — Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1212/2014 — Gültigkeit)*

(2017/C 195/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Holland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Stryker EMEA Supply Chain Services BV

Beklagte: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane kantoor Rotterdam Rijnmond

**Tenor**

Die Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass medizinische Implantatschrauben wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden darunter fallen, da diese Waren Merkmale aufweisen, die sie von gewöhnlichen Waren durch ihre sorgfältige Fertigung und ihre große Präzision sowie durch ihre Herstellungsart und ihre spezifische Funktion unterscheiden. Insbesondere stellt der Umstand, dass medizinische Implantatschrauben wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht mit gewöhnlichen Werkzeugen, sondern nur mit medizinischen Spezialwerkzeugen in den Körper implantiert werden können, ein Merkmal dar, das zu berücksichtigen ist, um diese medizinischen Implantatschrauben von gewöhnlichen Waren zu unterscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 136 vom 18.4.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. April 2017 — Europäische Kommission/  
Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-142/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 Abs. 3 —  
Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg [Deutschland] —  
Natura-2000-Gebiete am Lauf der Elbe stromaufwärts vom Kohlekraftwerk — Prüfung der Verträglichkeit  
eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet)**

(2017/C 195/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Manhaeve)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller im Beistand von Rechtsanwalt W. Ewer)

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie bei der Genehmigung der Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg bei Hamburg (Deutschland) keine korrekte und vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 165 vom 10.5.2016.

---